

SATZUNG DES VEREINS CLUB AACHEN INTERNATIONAL E.V.

§ 1 - NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen: club aachen international
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und die Weiterentwicklung Aachens sowie die Pflege der Beziehung zu im Ausland lebenden Aachenern.

§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch

- Information über Entwicklungen, Perspektiven, Ereignisse der Heimatstadt,
- Schaffung von Möglichkeiten für die Durchführung von Veranstaltungen für Aachener im Ausland
- Aufbau einer Datenbank und eines weltweiten Netzwerks für Aachener und Aachen
- Hilfestellung bei auf Aachen und auf Aachener bezogenen Fragestellung
- Vermittlung von Kontakten in Aachen und mit Aachenern weltweit
- Kontaktpflege mit bzw. Mitgliedschaft in Vereinen, Institutionen usw., die dem Vereinszweck dienen

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 EINTRITT DER MITGLIEDER

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Aachen hat oder hatte, juristische Personen, Institutionen sowie nicht rechtsfähige Vereine.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein als einfaches (a-)Mitglied, einer inaktiven, rein fördernden Mitgliedschaft, als besonderes (aa-)Mitglied, einer besonderen fördernden Mitgliedschaft oder als spezielles (aaa-)Mitglied, der stärksten fördernden Mitgliedschaft. Bei einer Mitgliederversammlung üben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht aus.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 AUSTRITT DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig; ein gezahlter Jahresbeitrag wird nicht erstattet.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß eines Mitglieds wird wirksam mit Zugang des Beschlusses beim betroffenen Mitglied.
7. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen ganz oder teilweise im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 9 MITGLIEDSBEITRAG

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der sich in seiner Höhe nach der Form der Mitgliedschaft (a, aa, aaa) unterscheidet.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 11 der Satzung),
- b. die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 16 der Satzung).

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Es können dem erweiterten Vorstand bis zu vier Beisitzer angehören.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b. einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres,

§ 13 FORM DER EINBERUFUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Ist die zu einer Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2 bis 4) als Nein-Stimmen.

§ 16 BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).

Aachen, den 6. Januar 2006